



Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsrechnung wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Als Verbandsbeiträge werden rund 157.940,00 Euro pro Jahr von der Stadt Beckum an die Wasser- und Bodenverbände abgeführt. Im Übrigen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebietes als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem dann zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte. Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG.

Die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2024 schließt mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 263.690,00 Euro ab. Die Verbandsbeiträge belaufen sich nach der Kalkulation auf rund 157.940,00 Euro pro Jahr. Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit 55.750,00 Euro an Sach- und Personalkosten geplant.

Zum 31.12.2022 ergibt sich ein Defizit von 146.523,10 Euro. Hiervon sind 22.017,33 Euro in 2024 auszugleichen, sonst ist ein Ausgleich rechtlich nicht mehr möglich. Insgesamt sollen 50.000,00 Euro aus dem Defizitausgleich in der Gebührenkalkulation 2024 eingestellt werden, um das Defizit 2022 von 91.505,77 Euro anteilig zu reduzieren.

Die Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr ist vollständig abgeschlossen. Die Verwaltung erfasst laufend Flächen nach und führt die Nachveranlagung durch. Die noch nicht erfassten Flächen sind im Rahmen einer Hochrechnung entsprechend der aktuellen Veranlagung in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr verändern sich die Gebühren wie folgt:

Gebührensatz befestigte Flächen

Wasser- und Bodenverband	2023	2024	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,01237 Euro	0,01509 Euro	0,00272 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,01678 Euro	0,02049 Euro	0,00812 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,04668 Euro	0,05854 Euro	0,01186 Euro

Gebührensatz übrige (unbefestigte) Flächen

Wasser- und Bodenverband	2023	2024	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,00019 Euro	0,00023 Euro	0,00004 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,00038 Euro	0,00044 Euro	0,00006 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,00017 Euro	0,00021 Euro	0,00004 Euro

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsrechnung
- 2 5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung